

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

35. Jahrgang, Nr. 14, 17.03.2014

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie
über besondere Bestimmungen für das
Auswahl- und Zulassungsverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. März 2014

**Satzung zur Änderung der
Satzung über Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere
Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund**

Vom 14. März 2014

Aufgrund des

- § 2 Abs.4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 271)
- § 3 Abs.1 Satz 3, Abs.2 Satz 2, § 4 Abs.3 und § 5 Abs.3 des Hochschulzulassungsgesetzes NRW vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S.165), sowie des
- § 23 Abs.3 Satz 2 und Abs.9 und § 24 Abs.2 der Vergabeverordnung NRW vom 28. Mai 2008 (GV.NRW. S.386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2013 (GV. NRW. 384)

hat die Fachhochschule Dortmund folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungs-Verköndungsblatt - der Fachhochschule Dortmund , 34. Jahrgang, Nr.46 vom 17.07.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 lautet wie folgt: „Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs.1 Nr.3 Staatsvertrag erfolgt - mit Ausnahme der in **§ 4** geregelten Studiengänge – ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG).“
2. Folgender § 4 wird neu eingefügt:
§ 4 Besondere Auswahlverfahren

„Der Fachbereich Design führt in Abweichung von § 3 Abs.2 für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation ein Auswahlverfahren in Form von Auswahlgesprächen durch. Dies erfolgt auf Grundlage des Artikels 10 Abs. 1 Nr.3 e) des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 sowie des § 23 Abs.6 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen. Bei der Auswahlentscheidung hat der Grad des ersten qualifizierenden Berufsabschlusses maßgeblichen Einfluss.“

3. § 4 wird zu § 5.

4. § 5 wird zu § 6.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung über die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie über besondere Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 05. Februar 2014.

Dortmund, den 14.3.2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick